

Verkündet
am 6. Juni 1963
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2188 041

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der Firma Tuchfabrik Gebr. M [REDACTED], offene Handelsgesellschaft in T [REDACTED], vertreten durch die Beklagten zu 2-5,
2. Ludwig M [REDACTED], T [REDACTED],
3. Josef M [REDACTED], T [REDACTED],
4. Alois M [REDACTED], T [REDACTED],
5. Anton M [REDACTED], T [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Josef B [REDACTED] in D [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 13. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1 ist eine offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter die Beklagten zu 2 bis 5 sind. Sie bestellten im Jahre 1946 den Kläger zum Wirtschaftsberater und billigten ihm Aufsichtsbefugnisse sowie ein Stimmrecht bei der Gesellschaft zu. Als Vergütung sollte er u.a. eine "Dividende von 5 % aus dem alljährlichen Reingewinn nach Abzug des Betrags für die 4-prozentige Verzinsung der Kapitaleinlage" erhalten.

Die Beklagten kündigten dem Kläger am 13. Oktober 1952 fristlos. Dieser hat die Kündigung nicht als berechtigt anerkannt. Er hat mit der Klage u.a. die an ihn nach seiner Behauptung noch nicht voll ausgezahlten Gewinnanteile und die Vorlage der Bilanzen nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 1946 bis 1956 verlangt.

Mit dem Antrage auf Vorlage der genannten Urkunden ist er rechtskräftig abgewiesen worden (Urteil des Senats vom 22. Februar 1960 VII ZR 83/59, auf das verwiesen wird). Wegen des verbliebenen Zahlungsanspruchs ist die Sache bei dem Landgericht anhängig.

Dieses hat auf Antrag des Klägers den Beklagten u.a. aufgegeben, die Berichte der Süddeutschen Treuhandgesellschaft, Niederlassung N [REDACTED] über die Prüfung der Jahresabschlüsse für 1945 bis 1955 vorzulegen. Die Beklagten haben sich geweigert, dem nachzukommen. Darauf hat der Kläger beantragt, die Beklagten zur Vorlage jener Bilanzberichte mit Ausnahme desjenigen für 1950 zu verurteilen. Er meint, daß er sie zur Berechnung seines Gewinnanteils und zum Nachweis dafür benötige, wie der Begriff des "Reingewinns" von den Beteiligten verstanden worden sei.

- 3 -

Die Beklagten haben Abweisung dieses Antrags erbeten. Sie sind der Ansicht, daß sie zur Vorlegung der Berichte nicht verpflichtet seien.

Das Landgericht hat dem Antrag des Klägers durch Teilurteil entsprochen. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht bestätigt.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Abweiserungsantrag weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf den § 810 BGB. Nach dieser Vorschrift kann er unter den dort bestimmten Voraussetzungen verlangen, daß ihm die Einsicht in gewisse Urkunden gewährt wird. Es bestehen keine Bedenken, daß die Gestattung dieser Einsichtnahme hier in der Form der Vorlegung verlangt wird (vgl. §§ 422 ZPO, 811 Abs. 1 S. 2 BGB).

II.

Das Oberlandesgericht hält den Kläger für befugt, die Handelsbücher und Papiere der beklagten OHG einzusehen, soweit dies zur Prüfung der Bilanzen erforderlich sei. Zu diesen Unterlagen gehörten, so führt es aus, auch die Bilanzberichte; denn sie enthielten die zum Verständnis notwendigen Einzelangaben zu den Bilanzen sowie den Gewinn- und Verlustrechnungen. Hinzu komme, daß die Berichte für die Jahre bis zum Ausscheiden des Klägers Anhaltspunkte dafür geben könnten, nach welchen Grundsätzen der Gewinnanteil des Klägers zu berechnen sei.



Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen sind ungegründet.

3. Die Rechtskraft des Urteils des Senats vom 22. Februar 1960 steht dem jetzt erhobenen Anspruch des Klägers nicht entgegen.

Die Entscheidung bezog sich nur auf die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen selbst, dagegen nicht auf die dazu erstatteten Berichte.

Auch aus der Begründung des Urteils läßt sich nichts zu Gunsten der Beklagten entnehmen. Der Senat hatte den Vorlegungsanspruch grundsätzlich als berechtigt anerkannt. Er hat die Klage insoweit nur deswegen abgewiesen, weil die Beklagten dem Antrage im Laufe des Rechtsstreits entprochen hatten und weil nicht ersichtlich war, inwiefern der Kläger an der Weiterverfolgung noch ein rechtliches Interesse hatte. Diese Gründe, die dem Verlangen des Klägers auf Vorlegung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen entgegenstanden, berühren nicht den Anspruch auf Vorlegung der Berichte; denn diese halten die Beklagten nach wie vor zurück. Nur den Bericht für das Jahr 1950 hatte der Kläger noch in der Hand; er befindet sich jetzt bei den Gerichtsakten.

Die übrigen Berichte der Jahre 1945 bis 1952 konnte der Kläger zwar bis zu seinem Ausscheiden einsehen. Das kann ihm aber, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nicht entgegengehalten werden, weil er damals keinen Anlaß zu Zweifeln und zur Auswertung hatte und deren Inhalt auch nicht im Kopfe behalten konnte. Seine Gewinnanteile sind damals nach denselben Bewertungsgrundsätzen ermittelt worden, die nach seiner Ansicht auch jetzt anzuwenden sind, die die Beklagten aber nicht mehr anerkennen wollen.

2. Das Oberlandesgericht erwähnt nicht ausdrücklich die Rechtsgrundlage, aus der es die Beklagten zur Vorlegung der Berichte für verpflichtet hält.

Aus seinen Ausführungen, der Bezugnahme auf die Urteile des Senats vom 22. Februar 1960, des Landgerichts vom 25. Oktober 1960 und auf die Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ 117, 332 sowie des Reichsarbeitsgerichts JW 1934, 2181 ergibt sich aber unmißverständlich, daß es den Einsichtsanspruch des Klägers gemäß dem § 810 BGB für gerechtfertigt ansieht.

Entgegen der Annahme der Revision ist hier der Fall gegeben, daß in den Berichten ein zwischen dem Kläger und den Beklagten bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist. Es mag sein, daß der Wortlaut des Gesetzes Fälle der vorliegenden Art nicht voll deckt. Die Vorschrift darf aber nicht eng ausgelegt werden. Deswegen hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung, insbesondere auch in dem von der Revision erwähnten Urteil RGZ 117, 332, angenommen, daß die Handelsbücher und Papiere eines Unternehmens Urkunden in diesem Sinne sind, wenn es sich darum handelt, Ansprüche gegen oder zu Gunsten von Angestellten daraus zu ermitteln; denn es genügt die rechtliche Beziehung der Beurkundung auf ein solches Rechtsverhältnis (RGZ 87, 10, 14; Warn. 1908 Nr. 465; vgl. ferner RGRK § 810 Anm. 5).

Dem schließt sich der Senat an.

3. Die Revision ist der Ansicht, daß die Bilanzberichte allein die Beklagten angingen. Sie seien für keinen Dritten bestimmt und enthielten demgemäß auch nichts, was zur Ermittlung der von dem Kläger geltend gemachten Forderung wesentlich sein könnte.

Das steht im Widerspruch zu den Feststellungen des Oberlandesgerichts, an die der Senat gebunden ist.

a) Die Beklagten haben u.a. im Schriftsatz vom 4. April 1957 S. 11 eingeräumt, daß der Gewinnanteil des Klägers jahrelang nach dem von ihnen sogenannten Rohgewinn berechnet worden ist (ebenso S. 8 des Schrifts. vom 17. Mai 1960). Das haben sie später geändert und die Anteile nach einem niedrigeren Gewinn bestimmt.

Der Kläger behauptet, daß die langjährige Übung zum Vertragsinhalt zwischen ihm und den Beklagten geworden sei oder einen Rückschluß auf die Bedeutung der ursprünglichen Abrede zuließe. Das Oberlandesgericht hält einen solchen Schluß für naheliegend. Darin ist ihm zuzustimmen.

Unter solchen Umständen muß dem Kläger durch Einsichtnahme in die einschlägigen Geschäftspapiere hinreichende Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis für jene Übung zu führen. Als Geschäftspapiere dieser Art kommen insbesondere die Bilanzberichte bis zum Jahre 1952 in Betracht.

Sie dienten, entgegen den Ausführungen der Revision, nicht ausschließlich den persönlichen Zwecken der Gesellschafter; insbesondere handelte es sich nicht nurum eine Prüfung, ob die Bilanzensätze richtig waren. Vielmehr waren jene Berichte, wie das Oberlandesgericht feststellt und sich auch unmißverständlich aus dem bei den Akten befindlichen Bericht für das Jahr 1950 ergibt, von derselben Stelle (der Treuhandgesellschaft) erstattet worden, die die Bilanzen angefertigt hatte. Sie enthielten notwendige Erläuterungen, zu deren Inhalt der ohne sie in zahlreichen Punkten auch dem Sachkundigen Anlaß zu Zweifeln geben mußte. Deswegen sind sie als wesentlicher Teil der Bi-

lanzen und damit als Geschäftspapiere anzusehen, auf deren Einsicht der dazu gemäß dem § 810 BGB Berechtigte Anspruch hat.

b) Darüber hinaus können die Bilanzberichte, und zwar auch die bis zum Jahre 1955, für die Nachprüfung der Frage bedeutsam sein, ob die Gewinnanteile des Klägers richtig berechnet sind.

Sollte ihm eine Tantieme nach dem sogenannten Rohgewinn zustehen, so genügen möglicherweise die Bilanzansätze für sich allein nicht zur Berechnung. Die Beklagten haben seinen Anteil nicht nach solchen Grundsätzen ermittelt. Wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum feststellt, sind die Berichte geeignet, hierzu wichtige Aufschlüsse zu geben. Daß dies zutrifft, zeigt bereits der vom Kläger überreichte Bericht für das Jahr 1950.

Es kann also nicht anerkannt werden, daß der Inhalt der Berichte allein die Beklagten angeht. Er betrifft vielmehr auch die Interessen des gewinnberechtigten Klägers.

4. Anders wäre die Rechtslage nur, wenn der Kläger verpflichtet wäre, sich ein für allemal mit den von den Beklagten als endgültig bezeichneten Bilanzen abzufinden und wenn er seinen Gewinnanteil nur von dem danach ausgewiesenen Gewinn beanspruchen könnte. Dann hätte er allerdings kein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Berichte.

Behauptungen dieser Art haben die Beklagten zwar aufgestellt, und die Revision greift sie wieder auf. Es fehlt aber an einem hinreichenden Anhalt dafür, daß das zutrifft. Bei der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage kann jedenfalls das rechtliche Interesse des Klägers an der Einsicht nicht

verneint werden. Er kann mit gutem Grunde darauf verweisen, daß auch die Bilanzberichte geeignet sein können, die Berechtigung seiner Ansprüche zu erweisen.

5. Die Einsichtnahme in die Geschäftspapiere darf nicht dazu führen, daß geheim zu haltende Vorgänge unberechtigten Dritten bekannt werden (vgl. Staudinger, 11. Aufl., § 810 BGB Anm. 9. Dem trägt auch die Regelung des § 87 c Abs. 4 HGB Rechnung.

Die Revision meint, daß diese Voraussetzungen hier gegeben seien. Solche allgemein gehaltene Angaben genügen aber nicht, um das Einsichtsrecht des Klägers zu beschränken oder gar auszuschließen. Die Beklagten hätten dazu Einzelheiten vortragen und näher begründen müssen, warum gerade die Bilanzberichte der Jahre 1946 bis 1955 geheime Dinge enthalten und weswegen sie dem Kläger nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Das gilt umsomehr, als der Kläger bis zum Jahre 1952 ohnehin Kenntnis von allen Vorgängen hatte.

6. Das Oberlandesgericht führt aus, der Anspruch auf Vorlegung der Berichte sei weder verwirkt noch verjährt.

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Weitere Erörterungen dazu erübrigen sich.

III.

Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen die Beklagten beschwerenden Rechtsirrtum erkennen läßt, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Meyer

Finke